



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1085 Datum: 17.02.2016

Vierte Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim



Vierte Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim

Vom 17. Februar 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 03. Februar 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim vom 23. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 785 vom 23. November 2011), zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 997 vom 22. Juli 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie und Agrarwissenschaften umfasst mindestens 8 Wochen. Es ist in maximal zwei Abschnitten auf maximal zwei verschiedenen Praktikumsbetrieben abzuleisten. In dem Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie ist ein Berufspraktikum im Modul „Berufspraktikum“ abzuleisten. Die Dauer des Berufspraktikums beträgt 4 Wochen Praktikum in der Ausbildungsstätte und 0,5 Wochen Vor- und Nachbereitung. Deutsche Studienbewerber und –bewerberinnen können das Vorpraktikum und das Berufspraktikum in Vollzeit auf Praktikumsbetrieben in Deutschland oder nach vorheriger Genehmigung durch das Praktikantenamt auch im Ausland ableisten. Studienbewerber und –bewerberinnen ausländischer Herkunft können das Vorpraktikum und das Berufspraktikum auf Praktikumsbetrieben im Herkunftsland ableisten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Für das Vorpraktikum“ die Wörter „und das Berufspraktikum“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Vorpraktikums“ die Wörter „und des Berufspraktikums“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Vorpraktikums“ die Wörter „und des Berufspraktikums“ eingefügt.

e) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „zum Vorpraktikum“ die Wörter „und zum Berufspraktikum“ eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufspraktikum“ durch das Wort „Praktikum“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Berufspraktikum“ durch das Wort „Praktikum“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzung für die Anerkennung“ die Wörter „des Vorpraktikums und“ eingefügt.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird das Wort „Vorpraktikum“ durch das Wort „Berufspraktikum“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach den ab dem 01. Oktober 2016 geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften aufnehmen oder abschließen.
- (3) Diese Änderungssatzung gilt nicht für Studierende, die ihr Studium nach den bis zum 01. Oktober 2016 geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften abschließen.

Stuttgart, den 17. Februar 2016

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-